Stadt Klütz

Beschlussvorlage Federführend: Finanzen	Vorlage-Nr: **SV Klütz/21/15045** Status: öffentlich Datum: 06.01.2021 Verfasser: Katrin Vullert

Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Klütz für das Haushaltsjahr 2021 und die Finanzplanjahre 2022-2024

Beratungsfolge:

Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Finanzausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:
Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden.

Mit Erteilung der Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Klütz für das Haushaltsjahr 2020 wurde durch den Landkreis als untere Rechtsaufsicht gleichzeitig gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, dass die Stadtvertretung Klütz über eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis zum 31. August 2020 beschließt.

Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bildet § 43 Abs. 7 und Abs. 8 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Danach wird das Haushaltssicherungskonzept von der Stadtvertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept ebenfalls von der Stadtvertretung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021 und die Finanzplanjahre 2022-2024.

Finanzielle Auswirkungen:
Siehe Haushaltssicherungskonzept

Anlagen:
Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Klütz für das Haushaltsjahr 2021

Stadt Klütz

Fortschreibung des

Haushaltssicherungskonzeptes

für das Haushaltsjahr

2021

und die Finanzplanjahre 2022-2024

1. Einleitung

Für das Haushaltsjahr 2012 wurde erstmalig ein Haushaltssicherungskonzept durch die Stadtvertretung Klütz beschlossen. Dieses wurde seitdem jährlich fortgeschrieben.

Nach § 43 Absatz 6 der Kommunalverfassung M-V ist der Haushalt der Gemeinde in jedem Haushaltsjahr auszugleichen.

Diese Forderung bezieht sich nicht nur auf die Planung des Haushaltes, sondern auch auf die Haushaltsführung einschließlich Jahresabschluss.

Die Bestimmung des § 43 Abs. 7 KV M-V fordert bei unausgeglichenem Haushalt die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. In diesem sind die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt zu beschreiben und Maßnahmen zum künftigen Haushaltsausgleich innerhalb des Konsolidierungszeitraumes dazustellen.

Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeinde-/Stadtvertretung beschlossen.

Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Negative Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept sind von der Gemeinde-/Stadtvertretung zu beschließen.

Änderung § 43 KV M-V im Rahmen der Reform des kommunalen Haushaltsrechts in M-V zum 01. August 2019

1.1 Neufassung Absatz 6

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
(6) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.	(6) Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich).

Durch die Ergänzung ist der Haushaltsausgleich, der den Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes umfasst, als wesentlicher Haushaltsgrundsatz nunmehr direkt in der Kommunalverfassung definiert. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage.

1.2 Neuer Absatz 9

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
	(9) Die Absätze 7 und 8 finden keine Anwendung, sofern nach der Haushaltsplanung der Haushaltsausgleich nicht im Haushaltsjahr, aber spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraumes erreicht wird. Sofern sich der Konsolidierungszeitraum durch eine folgende Haushaltsplanung verlängert, ist abweichend von Satz 1 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

Die vorgenommene Änderung entlastet Gemeinden mit kurzfristigen Haushaltsproblemen von dem Erfordernis, ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.

So sind Gemeinden, die den Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr nicht erreichen, diesen aber zum Ende des Finanzplanungszeitraumes darstellen können, grundsätzlich von der Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes befreit.
Sofern allerdings durch eine folgende Haushaltssatzung der Zeitraum für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs verlängert wird, kann von der Ausnahmevorschrift nicht erneut Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Damit wird einer Umgehung der Vorgaben zum Haushaltssicherungskonzept (Absätze 7 und 8) entgegengewirkt und es wird sichergestellt, dass die Gemeinde die einmal beschlossene Finanzplanung konsequent umsetzt oder - sofern dies objektiv nicht möglich ist - zeitnah ein Haushaltssicherungskonzept mit einem verbindlichen Konsolidierungszeitraum beschließt.

2. Haushaltssituation

Ergebnishaushalt

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Lfd. Nr.		Jahr	Jahres-ergebnis	Jahresergebnis je Einwohner zum 31.12.2019
		in €		
		1	2	3
1.	**Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge**			
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2019	32.671	11
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2019	121.275	40
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2020	87.600	29
2.	**Ansatz des Haushaltsjahres**	**2021**	**-216.600**	**-71**
3.	**Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres**	**2021**	**24.946**	**8**
4.	**Ansätze der Haushaltsfolgejahre**			
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2022	-87.500	-29
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2023	-145.700	-48
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2024	-395.100	-129
5.	**Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes**	**2024**	**-603.354**	**-198**

[1]Jahresergebnis (nach Veränderung der Rücklagen) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 37 GemHVO-Doppik

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt sind Vorträge aus Haushaltjahren mit einer kameralen Rechnungslegung nicht zu berücksichtigen.

Es wird in allen relevanten Haushaltsjahren ein negatives Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2021 beträgt der Jahresfehlbetrag **vor Veränderung** der Rücklagen -642.900 Euro. Kumuliert belaufen sich die Verluste bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf -603.354 Euro.
Der Haushaltsausgleich kann allenfalls noch im Jahr 2021 über positive Ergebnisvorträge oder den eingeplanten Entnahmen aus der Kapitalrücklage erreicht werden. Hierbei muss allerdings berücksichtigt

werden, dass das vorläufige Ergebnis aus 2019 noch nicht die jahresbezogenen Abschreibungsaufwendungen enthält.
Insoweit ist sowohl im Haushaltsjahr als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt **nicht** gegeben.

Finanzhaushalt:
Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Lfd. Nr.		Jahr	Saldo der ordenlichen und außer-ordentlichen Ein- und Auszahlungen	Saldo der ordenlichen und außer-ordentlichen Ein- und Auszahlungen je Einwohner	planmäßige Tilgung von Investitions-krediten	planmäßige Tilgung von Investitions-krediten je Einwohner	In Haushalts-folgejahre vorzutragene Beträge	In Haushalts-folgejahre vorzutragene Beträge je Einwohner
		in €						
		1	2	3	4	5	6	7
1.	**Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge**							
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2019						
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2019	-228.744	-73	275.137	87	-297.092	-94
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2020	423.184	134	217.695	69	-91.603	-29
2.	**Ansatz des Haushaltsjahres**	**2021**	**-480.300**	**-152**	**328.100**	**104**	**-900.003**	**-284**
3.	**Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres**	**2021**	**-480.300**	**-152**	**328.100**	**104**	**-900.003**	**-284**
4.	**Ansätze der Haushaltsfolgejahre**							
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2022	-48.700	-15	328.700	104	-1.277.403	-413
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2023	79.500	25	307.200	97	-1.505.103	-486
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2024	-12.000	-4	292.400	92	-1.809.503	-585
5.	**Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungs-zeitraumes**	**2024**	**-12.000**	**-4**	**292.400**	**92**	**-1.809.503**	-585

[1] Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik, Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 6
[2] Zu entnehmen aus § 3 Abs. 1 Nr. 44 GemHVO-Doppik. In diesem Posten können auch außerplanmäßige Tilgungen und Tilgungen zur Umschuldung ausgewiesen sein. Diese sind hier nicht zu berücksichtigen. Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5 b, Zeile 7

[3] Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich planmäßige Tilgung von Investitionskrediten (Saldo der Spalten 2 und 4), Abstimmung mit Vorbericht, Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 8

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt ist der Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des letzten Haushaltsjahres mit einer kameralen Rechnungslegung (31.12.2011), soweit er dem Bereich der laufenden Ein- und Auszahlungen zuzurechnen ist, mit zu berücksichtigen. Dieser beträgt bei der Stadt Klütz 305.925,42 €.

Im Haushaltsjahr 2021 ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen mit -480.300 Euro negativ, so dass die Finanzierung der planmäßigen Kredittilgung nicht gegeben ist. Der Ausgleich kann auch nicht durch die Inanspruchnahme der Vorträge aus Haushaltsvorjahren erreicht werden.
Insoweit ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2021 insgesamt nicht gegeben.

3. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen

Lfd. Nr.	Maßnahme		Umsetzung
1	Steuern	Änderung der Hundesteuersatzung	Hundesteuersatzung zum 01.01.**2013** mit neuen Sätzen in Kraft.
2	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Reduzierung der Schulden	Das Darlehen wurde zur Sparkasse MNW mit einem Zinssatz von 1,95 % zum 15.11.2012 umgeschuldet und ist zum 15.11.2022 getilgt. Zinseinsparung in **2013** = 4.022,00 Euro
3	Mieten und Pachten	Erhöhung der Garagenpachten	Ab dem 01.01.**2013** wurden die Garagenpachtverträge angepasst. Die jährliche Pacht beträgt nun 100,00 Euro. Die Höhe der Mehrerträge beläuft sich auf ca. 5.590€.
4	BgA Strand Wohlenberg	Erhöhung der Parkplatzgebühren	Beschluss der Stadtvertretung am 19.05.**2014** erfolgt. Umsetzung erfolgte ab Saison 2014 nach entsprechender Umrüstung der Parkautomaten.
5	Märkte	Erhöhung der Energiekostenpauschale	Beschluss der Stadtvertretung am 19.05.**2014** erfolgt. Umsetzung ab Markttag 05.06.2014.
6	BgA Strand Wohlenberg	Erhöhung der Strandgebühren	Beschlussvorlage wurde am 19.05.**2014** zurückgestellt. Ausschüsse und Stadtvertretung der neuen Legislaturperiode haben erneut darüber beraten und die Beschlussvorlage abgelehnt.
7	Straßenbeleuchtung	Reduzierung Kosten durch Umstellung auf LED	Die Umrüstung auf LED-Technik wurde im Stadtgebiet Klütz **2014**/2015 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen. Eine Einsparung kann erst mit der Jahresrechnung 2016 beziffert werden.
8	Realsteuern	Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	Umsetzung mit neuem Hebesatz seit 01.01.**2014**.
9	Förderung von Einrichtungen (Heimat - und sonstige Kulturpflege)	Reduzierung der Kosten für die Rentnerbetreuung	Im Haushalt **2015** sind 1.200 Euro geplant, sowie 400 Euro für Seniorenclub. Nach Beratung im Sozialausschuss kann hier nicht weiter eingespart werden.
10	Mieten und Pachten	Erhöhung der Gartenpachten	Die Gartenpächter wurden im Jahr **2014** über die Erhöhung informiert und die Umsetzung erfolgte zum 1. Januar 2015.
11	Zweitwohnsteuer	Neufassung der Zweitwohnsteuersatzung	Die Satzung wurde **2014** neugefasst und gleich mit der Jahressollstellung in 2014 umgesetzt.
12	Zweitwohnsteuer	Der Zweitwohnsteuerhebesatz für das Stadtgebiet wurde auf 20 % festgesetzt	Die Satzung wurde **2015** neugefasst und mit der Hebesatzänderung in 2015 umgesetzt.
13	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	Der Hebesatz für die Grundsteuer A der Stadt Klütz wurde auf 290% angehoben.	Die Hebesatzsatzung wurde **2016** für das HHJ 2016 beschlossen und veröffentlicht.
14	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B	Der Hebesatz für die Grundsteuer B der Stadt Klütz wurde auf 360% angehoben.	Die Hebesatzsatzung wurde **2016** für das HHJ 2016 beschlossen und veröffentlicht.
15	Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer	Der Hebesatz für die Gewerbesteuer der Stadt Klütz wurde auf 350% angehoben.	Die Hebesatzsatzung wurde **2016** für das HHJ 2016 beschlossen und veröffentlicht.
16	Veräußerung gemeindliches Vermögen	Verkauf der Klützer Mühle	Beschluss zum Verkauf der Klützer Mühle wurde am 12.10.**2015** gefasst. Der Kaufpreis beträgt insgesamt 295.000 Euro.
17	Gebühren	Anpassung der Straßenreinigungssatzung sowie der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Klütz	Beschluss gefasst am 19.03.**2018**. Reinigungsbeginn 01.07.2018

18	Förderung Vereinssport	Reduzierung der Unterstützung an den Klützer Sportverein	Die Stadtvertretung hat beschlossen den Verein weiterhin zu unterstützen. Es wird jährlich über die Höhe des Zuschusses neu beschlossen.
19	Vermögen	Erschließung und Verkauf der Grundstücke im B-Plan Nr. 28.1 - Lindenring	Verkauf erfolgte im Paket an die LGE im Jahr **2018**

Haushaltssicherungskonzept 2019:

2019/1	Realsteuern	Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B auf Nivellierungsniveau	Keine Umsetzung
2019/2	Nachtrag	Aufstellung eines Nachtragshaushaltes 2019 mit entsprechenden Ansatzkürzungen	Beschluss über die 1. NT HH Satzung mit BVL 19/13556 am 16.09.2019

Haushaltssicherungskonzept 2020:

2020/1	Realsteuern	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	Umsetzung mit HH Satzung 2020
2020/2	Realsteuern	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B	Umsetzung mit HH Satzung 2020
2020/3	Realsteuern	Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer	Umsetzung mit HH Satzung 2020

4. Festlegung von weiteren Maßnahmen

Da im Jahr 2021 und in den Folgejahren weiterhin Fehlbeträge im Erqebnishaushalt sowie im Finanzhaushalt negative Salden aus den ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen zu erwarten sind, muss die Stadt ihr Haushaltssicherungskonzept zwingend fortschreiben.
Allerdings sind die Möglichkeiten, Einzahlungen und Erträge weiter zu erhöhen und Auszahlungen und Aufwendungen zu verringern begrenzt bzw. wurden in den Vorjahren bereits ausgeschöpft.

Weitere mögliche Maßnahmen:
2021/1 Einführung einer Kurabgabe oder Bettensteuer
2021/2 Veräußerung von gemeindlichem Vermögen bzw. Weiterentwicklung des Grundstückes „ehemalige Kita Klütz
2021/3 Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer auf 380 %
2021/4 eigener VKÜ für die Stadt – stärkere Überwachung der Parkplätze
2021/5 Verkauf Arrondierungsflächen
2021/6 Anpassung der Friedhofsgebührensatzung Erschaffung neuer Baugebiete um Zuzug an mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohnern zu erhöhen
2021/7 Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete

Alle übrigen Konsolidierungsmaßnahmen des umfangreichen Maßnahmenkataloges der vergangenen Jahre wurden umgesetzt. Weitere größere Konsolidierungsmöglichkeiten sieht die Stadt derzeit nicht.
Es handelt sich um ein grundsätzlich strukturelles Defizit, dem auch durch Kürzung aller freiwilligen Leistungen und Steuererhöhungen über das vorgeschlagene Maß hinaus nicht mehr beizukommen ist.

Anlage 1a zum Haushaltssicherungskonzept 2021

Teilhaushalt:	**1**	**Produkt:**	**575.01**	
Budget-VA:	**Frau Heise**	**Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:**	**Frau Heise**	**Lfd. Nr. 2021/1**

Maßnahme

Einführung einer Kurabgabe oder Bettensteuer

Erläuterungen/Bemerkungen

Als Bettensteuer wird eine Steuer bezeichnet, die Übernachtungsbetriebe wie Hotels, Pensionen oder Vermieter von Ferienwohnungen auf der Grundlage einer Satzung an die Gemeinde zahlen müssen. Die Rechtsgrundlage für die Satzung ist das im jeweiligen Landesrecht niedergelegte Kommunalabgabengesetz.
Die Bettensteuer wird mit einem Prozentsatz (z. B. Wismar 5 %) vom Übernachtungsentgelt berechnet. Die Beherbergungsbetriebe habe vierteiljährlich eine Erklärung abzugeben, nach dem die Steuer berechnet wird. Somit sind ebenfalls vierteljährlich die entsprechenden Bescheide zu erstellen. Die Steuereinnahmen sind nicht zweckgebunden und können daher zur Deckung aller Aufwendungen verwendet werden.

Die Kurabgabe kann nur von Gemeinden erhoben werden, die ganz oder teilweise als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind. Die Kurabgabe dient zur Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Erhaltung und Verwaltung der bereitgestellten Kur- und Erholungseinrichtungen. Die Kurabgabe ist somit zweckgebunden. Die Abgabenerhebung erfolgt ebenfalls auf Grundlage einer Satzung. Rechtsgrundlage für die Satzung ist das im jeweiligen Landesrecht niedergelegte Kommunalabgabengesetz.
Abgabepflichtig sind Ortsfremde (Tages- und Übernachtungsgäste). Die Abgabenhöhe wird über die Kurabgabenkalkulation festgelegt (z. B. 1 €/Tag). Die Abrechnung der Übernachtungsgäste erfolgt über die Wohnungseigentümer, Hotels, Campingplätze und Vermittlungsagenturen. Die Tagesgäste bezahlen die Kurabgabe am Strandautomaten, über die mobilet App oder im Tourismuszentrum.

Mit der Einführung einer Bettensteuer ist ein hoher Erhebungsaufwand für die Beherbergungsbetriebe und die Verwaltung gegeben. Es müssten vierteljährlich die Erklärungen bearbeitet und die Bescheide erstellt werden, damit die laufende Steuereinzahlung gegeben ist. Die Abrechnung der Kurabgabe für Übernachtungsgäste kann von den Berherbergungsbetrieben/Ferienhauseigentümern/Vermittlungsagenturen hingegen mit relativ wenig Aufwand elektronisch über ein Meldesystem erfolgen.

Des Weiteren wäre zu prüfen, welche Auswirkung die Einführung einer Bettensteuer anstelle einer Kurabgabe auf die Besteuerung des Betriebes gewerblicher Art „Tourismus“ und die damit verbundene Vorsteuerabzugsberechtigung hat.

Entwicklungen in Euro

Kalkulation erforderlich

Zeitliches Wirksamwerden

□ kurzfristig ◙ mittelfristig □ langfristig

Besonders betroffen von der Maßnahme

Siehe Erläuterungen

Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile

Siehe Erläuterungen

Mögliche nachteilige Wirkungen

Siehe Erläuterungen

Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen

- Kalkulation und Satzung

Teilhaushalt:	1	Produkt:	11401	
Budget-VA:	Frau Jürß	Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:	Frau Jürß	Lfd. Nr. 2021/2

Maßnahme

Veräußerung von gemeindlichem Vermögen bzw. Weiterentwicklung des Grundstückes „ehemalige Kita Klütz

Erläuterungen/Bemerkungen

Regelmäßig treffen zum Objekt der ehemaligen Kita in Klütz diverse Kaufanfragen ein.
Zuletzt fand am 01.10.2019 eine gemeinsame Vor-Ort-Begehung und Inaugenscheinnahme durch die Mitglieder des WTU- und des Bauausschusses statt. In der anschließenden gemeinsamen Sitzung wurden dann nachstehende Lösungsansätze gesammelt und über Vor- und Nachteile beraten:

- 2 Eichen als Naturdenkmal einplanen + Spielplatz
- Verkehrskonzept in Planung
- Fläche als Grundschulstandort nutzen
- Fläche als Wohngrundstücke nutzen
- Fläche als Gewerbe nutzen
- Parkplätze einplanen
- Mietwohnungen, Altenwohngemeinschaft
- Mehrgenerationshaus
- Verkauf der Fläche und Immobilie, dies städtisch unterstützen
- Abriss der Gebäude
- Mosaik retten und im Neuaufbau wieder einsetzen als Erinnerung

Hinsichtlich der Weiterentwicklung der ehemaligen Kita in Klütz sollte die Stadtvertretung schnellstmöglich eine Entscheidung treffen.

Zeitliches Wirksamwerden

□ kurzfristig ◙ mittelfristig ◙ langfristig

Besonders betroffen von der Maßnahme

-

Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile

Einnahmen bei Verkauf nach Verkehrswert

Mögliche nachteilige Wirkungen

Reduzierung des Anlagevermögens der Gemeinde bei Verkauf

Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen

Teilhaushalt:	6	Produkt:	611.01	
Budget-VA:	Frau Vullert	Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:	Frau Heise 61101.4013	Lfd. Nr. 2021/3

Maßnahme

Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Erläuterungen/Bemerkungen

Der Nivellierungshebesatz gemäß FAG für die Gewerbesteuer beträgt für kreisangehörige Gemeinden 381 Prozent. In der Stadt Klütz beträgt der Hebesatz für die Gewerbesteuer 360 Prozent.

Hebesatzvergleich

	Grundsteuer A (v.H.)	Grundsteuer B (v.H.)	Gewerbesteuer (v.H.)
Hebesatz der Stadt (*gem. BVL zum HH 2020 SV Klütz/19/14146* **)**	**432**	**378**	**360**
Nivellierungshebesätze gemäß FAG	323	427	381

Eine Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer führt nach der Unternehmenssteuerreform 2008 nur bei Kapitalgesellschaften zu steuerlichen Mehrbelastungen. Personenunternehmen – und die überwiegende Mehrheit der gemeindlichen Steuerzahler sind Personenunternehmen – werden durch die Anrechnung der gezahlten Gewerbesteuer bei der Einkommenssteuer inkl. Solidaritätszuschlag steuerlich entlastet. Insoweit würden mit der Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer 3 Ziele erreicht: die Personenunternehmen werden entlastet, der Standort wird gestärkt und gleichzeitig wird das kommunale Steueraufkommen erhöht.
Es wird angesichts der Haushaltssituation eine Anpassung auf Nivellierungshebesatz gemäß FAG M-V empfohlen.

Entwicklungen in Euro

zusätzliche Erträge von ca. 19.000 €

Zeitliches Wirksamwerden

□ kurzfristig ◙ mittelfristig □ langfristig

Besonders betroffen von der Maßnahme

Kapitalgesellschaften

Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile

Voraussichtliche Mehrerträge ca. 22.750 € ab 2019

Mögliche nachteilige Wirkungen

-

Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen

Beschluss, Genehmigung und Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021 mit dem erhöhten Hebesatz

Teilhaushalt:		**Produkt:**		
Budget-VA:	**Herr Longerich**	**Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:**		**Lfd. Nr. 2021/4**

Maßnahme

Einstellung eines eigenen (Verkehrs-) überwachers für die Stadt Klütz

Erläuterungen/Bemerkungen

(Vorschlag der FA Mitglieder bereits auf der Sitzung des FA vom 04.06.2018)

Die o.a. Person soll vorrangig die gebührenpflichtigen Parkplätze und ggf. die Strandgebühren kontrollieren.

Daneben wäre auch die Überprüfung der Anmeldung von Hunden sowie die Überprüfung der Einhaltung von weiteren Satzungen (Straßenreinigung etc.) denkbar.

Zeitliches Wirksamwerden

◙ kurzfristig □ mittelfristig □ langfristig

Besonders betroffen von der Maßnahme

Alle Einwohner von Klütz

Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile

mögliche Mehrerträge durch Kontrollen

Mögliche nachteilige Wirkungen

Personalkosten

Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen

Ausschreibung der vorgenannten Stelle/ Abschluss eines entsprechenden Arbeitsvertrages

Teilhaushalt:	1	Produkt:	114.01	
Budget-VA:	Frau Jürß	Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:	Frau Jürß	Lfd. Nr. 2021/5

Maßnahme

Verkauf von Arrondierungsflächen

Erläuterungen/Bemerkungen

Der Verkauf von Arrondierungsflächen gestaltet sich zunehmend schwieriger, nachdem die Stadtvertretung Klütz im letzten Jahr ihre Entscheidungen zur Höhe des Kaufpreises grundlegend geändert hat.
Zurzeit sind noch 5 offene Vorgänge anhängig.

Definition Arrondierungsflächen:
Arrondierungsflächen werden in der Literatur wie folgt beschrieben:

Der Begriff Arrondierung beschreibt die Übereignung einer nicht selbständig bebaubaren Teilfläche zur Erweiterung oder Abrundung eines Baugrundstücks. Durch die Zusammenlegung von benachbarten bzw. angrenzenden Grundstücksflächen erhöht sich zumeist deren bauliche Ausnutzbarkeit.

Unter solchen Flächen werden Grundstücke verstanden, die auf Grund ihres Zuschnitts und der Lage selbständig nicht baulich nutzbar sind und auch sonsthin kaum sinnvoll genutzt werden können, jedoch in Verbindung mit dem benachbarten Grundstück dessen bauliche oder sonstige Nutzung erst ermöglichen.

Arrondierung kann der Verbesserung des Grenzverlaufs dienen, der besseren Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur (Erschließung, Wege, Kanalisation etc.) oder grundsätzlich den Wert des ursprünglichen Grundstücks durch die größere Fläche vermehren.

Unser Grundstücksmarktbericht für den Landkreis NWM beschreibt Arrondierungsflächen wie folgt: Arrondierungsflächen sind selbständig nicht bebaubare Teilflächen, die zusammen mit einem angrenzenden Grundstück dessen bauliche Ausnutzung erhöhen oder einen ungünstigen Grenzverlauf verbessern.

Zeitliches Wirksamwerden

◙ kurzfristig □ mittelfristig □ langfristig

Besonders betroffen von der Maßnahme

Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile

Städtebauliche Grundstücksbereinigungen

Einnahmen in Höhe des Verkaufspreises

Mögliche nachteilige Wirkungen

Reduzierung des Anlagevermögens

Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen

Einigung in der Stadtvertretung

Teilhaushalt:		**Produkt:**		
Budget-VA:		**Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:**	**Frau Kirsch**	**Lfd. Nr. 2021/6**

Maßnahme

Anpassung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Klütz

Erläuterungen/Bemerkungen

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Klütz ist aus dem Jahr 2010!

Die zugrundeliegende Kalkulation zur Ermittlung der Friedhofsgebühren muss dringend überarbeitet werden. Dies betrifft insbesondere die umzulegenden Kosten.

Zeitliches Wirksamwerden

◙ kurzfristig □ mittelfristig □ langfristig

Besonders betroffen von der Maßnahme

Gebührenschuldner gemäß der Gebührensatzung.

Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile

Voraussichtliche Mehrerträge

Mögliche nachteilige Wirkungen

Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen

Beschluss und Veröffentlichung der Änderungen der Satzungen

Teilhaushalt:		Produkt:		
Budget-VA:		Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:	Frau Schultz	Lfd. Nr. 2021/7

Maßnahme

Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete

Erläuterungen/Bemerkungen

Die fiskalischen Wirkungen und ihre Bilanz hängen überwiegend von der Größe der Maßnahme und den daraus resultierenden Erschließungskosten sowie dem Verhältnis von Wachstum (Einwohner- und Unternehmenszuwachs) und gemeindeinterner Umverteilung ab.

Zeitliches Wirksamwerden

◙ kurzfristig □ mittelfristig □ langfristig

Besonders betroffen von der Maßnahme

Käufer der Grundstücke

Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile

Mehreinnahmen bei den Grundsteuern und den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer

eine höhere Einwohnerzahl führt zu höheren Einnahmen aus den Schlüsselzuweisungen

Mögliche nachteilige Wirkungen

Einmalige Erschließungskosten

Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen

Verkauf der einzelnen Grundstücke